

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 9

Artikel: Bauinhibition

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann ganz gut das ganze Baualter aushalten. Das ist eine sehr billige Stalldecke (auch über andere feuchte Räume) und leistet den Dienst gut. Heute gibt man dieser Konstruktion den Vorzug.

Wer aber eine durchaus solide, feuersichere Stalldecke will, wähle doch die sogenannten Siegwartbalken (Siegwartgesellschaft in Luzern); diese geben den besten und mäßig teuren Boden.

Bauinhibition.

(Eingef.)

Nach § 57 des zürcherischen Baugesetzes heisst es:

„Längs Straßen und öffentlichen Plätzen müssen Gebäude, welche seitlich nicht auf die Grenze gestellt werden, einen seitlichen Abstand von einem benachbarten Gebäude von wenigstens 7 m und von der nachbarlichen Grenze von wenigstens 3,5 m haben.“

Jedermann denkt, daß diese Abstände von Hausflucht zu Hausflucht, von Sockelvorsprung zu Sockelvorsprung zu messen seien.

Gibt ein Nachbar ein Baugesuch ein, so überzeugt man sich auf der Baupolizei, ob in den Plänen diese vorgeschriebenen Abstände vorhanden seien. Ist das der Fall, so gibt man sich zufrieden und das Baugesuch wird auch polizeilich anstandslos bewilligt.

So wird in der Stadt und im Kanton in 99 von 100 Fällen gebaut, wenn kein in der Gerichtspraxis ganz gut erfahrener übelwollender Nachbar vorhanden ist.

Inhibierte aber ein Nachbar, der selber auf 3,5 m Abstand von der Grenze gebaut hat und dessen eigener Dachvorsprung in den Minimalabstand von 3,5 m hineinragt, gegen ein Baugesuch, das ebenfalls jene nach dem Baugesetz vorgeschriebenen Abstände einhält, so ist er in verschiedenen Fällen vom Obergericht geschützt worden: lt. Kommentar von Dr. Maag und Dr. Müller zum Baugesetz.

Das Gericht entschied in diesen Fällen, daß von Dachvorsprung zu Dachvorsprung die vorgeschriebenen 7 m Abstand einzuhalten seien.

Das ist eine absolute ungerechte Bevorzugung des zuerst Bauenden und eine geradezu schwer schädigende Benachteiligung jedes Grundeigentümers, der nur das Baugesetz kennt, nicht aber die verschiedenen Urteile, welche das Gericht in diesen Fällen schon gefällt hat. In manchen Fällen würde die Auslegung des § 57 des Baugesetzes nach den schon gefällten Urteilen des Obergerichtes die Erstellung eines Gebäudes geradezu verunmöglichen und der Eigentümer des Landes schwer geschädigt.

In erster Linie wäre es Sache des zürcherischen Ingenieur- und Architektenvereins, an die maßgebende Behörde ein Gesuch zu stellen, damit dieselbe das Obergericht veranlasse, in Zukunft für das Gebiet der Stadt Zürich so zu entscheiden, daß der Dachvorsprung eines Gebäudes in den Minimalabstand von 7 m hineinragen darf. Damit würde mancher Nachbarstreit beigelegt und manchem Prozesse der Boden entzogen.

Der Architekt und Bauherr hat in erster Linie das Recht, einmal Gewißheit über die Anwendung des § 57 des Baugesetzes zu verlangen, damit er seinen Bau, gestützt auf das Gesetz, projektieren kann und nicht nach der Baubewilligung einen Prozeß mit seinem Nachbar zu riskieren hat. Ueberhaupt ist es bei Aufstellung eines neuen Baugesetzes Sache der Architekten, den Entwurf genau zu studieren, um alle Mängel zu beseitigen, welche Grund zu verschiedenen Auslegungen der Paragraphen und deshalb Anlaß zu Prozessen geben würden.

Durch das alte Baugesetz ist den Advokaten schon genug gesteuert worden und es ist nicht nötig, daß sich dieselben infolge eines mangelhaften Baugesetzes weiters bereichern können.

Haftet der Arbeitgeber für die Steuern seiner Arbeiter?

Vorstehende Frage hat im Wallis ihre Lösung zu Gunsten des Fiskus gefunden. Der Arbeitgeber ist dort laut Art. 66 des kantonalen Finanzgesetzes für die Steuern seiner Arbeiter verantwortlich. Ob aber diese Bestimmung mit dem eidg. Fabrikgesetz im Einklang steht, hierüber wird sich der Bundesrat demnächst zu äußern haben.

Der Gewerbeverein von Sitten richtete kürzlich eine Petition an die Kantonsregierung dahingehend, es solle dieser Artikel 66 aus dem Finanzgesetz ausgemerzt werden. Nach eingehender Prüfung hat der Staatsrat erachtet, diese Bittschrift könne nicht erheblich erklart werden, indem die angefochtene Bestimmung in keiner Weise mit der eidgenössischen Gesetzgebung im Widerspruch stehe, wie dies die Petitionäre behaupten. Die einfache Abrogierung des betreffenden Artikels käme einer Einbuße von etwa Fr. 20,000 (?) für den Fiskus gleich. Momentan ist nun diese Frage in Form eines Rekurses beim Bundesrat anhängig. Wir wollen gerne annehmen, der Bundesrat entscheide zu Gunsten des Gewerbevereins Sitten.

Auch in anderen Kantonen ist diese recht hübsche Bestimmung „Mode“ und ist es unerklärlich, wie sich unsere schweizerische Arbeiterschaft dieser Steuereintreibung zur Bequemlichkeit des Fiskus immer und immer wieder unterziehen, selbst auf die Gefahr hin, für den „Durchgebrannten“ Arbeiter oder Angestellten die noch ausstehenden Steuern aus der eigenen Tasche bezahlen zu müssen. Es ist also auch die ganze schweizerische Arbeiterschaft auf den bezüglichlichen Entscheid des Bundesrates gespannt. Ein Umding und eine ungesetzhliche Bevormundung besteht auch in vielen Kantonen, daß der Arbeitgeber sich dazu hergibt, für seine Arbeiter und Angestellten die Steuer-Taxation zu besorgen. Eine Steuerbehörde kann wohl von einem Dienstherrn die Einreichung der Einkommenssteuer verlangen, derselbe ist aber keineswegs verpflichtet sie zu liefern.

Es ist doch Sache jedes einzelnen Steuerpflichtigen, sein Einkommen und eventuell Vermögen zu deklarieren; denn die Rechtsbeziehungen zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen bestehen direkt und ohne Vermittlung des Dienstherrn des letzteren.

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe